

Dr. Gerhard Feige  
Bischof von Magdeburg



Magdeburg, den 07.01.2021

## **2. Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 für das Bistum Magdeburg**

Der Bischof von Magdeburg ordnet in Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 folgendes für die Zeit vom 11.01.2020 bis auf weiteres an:

### **1. Anmeldung**

Für die Gottesdienste, bei denen mit einer großen Teilnehmerzahl zu rechnen ist, wird eine vorherige Anmeldung empfohlen. Die Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmer müssen darüber hinaus entsprechend der Regelungen der 5. Anordnung in Listen erfasst werden

### **2. Maskenpflicht**

Für alle Sonn- und Feiertagsgottesdienste und für alle anderen Gottesdienstformen gilt eine Maskenpflicht in und vor der Kirche. Im Einzelfall ist eine Befreiung glaubhaft zu machen, z.B. durch ein ärztliches Attest. Nur für den Zelebranten, andere Leiter sowie Mitwirkende, z. B. Lektoren, gilt die Maskenpflicht eingeschränkt, dies bedeutet, dass sie ohne Maske sprechen dürfen, um die Verständlichkeit zu gewährleisten.

### **3. Gemeindegesang und musikalische Gestaltung**

Gemeindegesang und Chorgesang ist in den Gottesdiensten untersagt. Kantorengesang und Einsatz von Solisten, bei Mehrstimmigkeit in einfacher Stimmbesetzung ist möglich. Der Einsatz von Blasinstrumenten in kleiner Besetzung ist in den Gottesdiensten nur unter Beachtung der Abstandsregelungen der 5. Anordnung des Bischofs möglich.

### **4. Durchlüftung**

Auf eine gute Durchlüftung der Räume vor und nach den Gottesdiensten ist zu achten.

5. Beachtung von Corona-Anordnungen der zuständigen staatlichen Stellen

Die Pfarreien sind verpflichtet, die jeweiligen regionalen Corona-Anordnungen der zuständigen staatlichen Stellen zu prüfen und zu beachten.

6. Entscheidung über die Feier öffentlicher Gottesdienste

- Entsprechend der Einschätzung der örtlichen Situation kann in jeder Pfarrei entschieden werden, ob öffentliche Gottesdienste mit Gemeindebeteiligung gefeiert werden.
- Diese Entscheidung soll der zuständige Pfarrer bzw. Priester zusammen mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nach Möglichkeit auch unter Einbeziehung der Gremien, treffen.
- Über die Absage von Gottesdiensten ist breit zu informieren, insbesondere die bereits angemeldeten Personen.

7. Verantwortung der Gläubigen

Über die von mir getroffenen Regelungen hinaus steht aber jeder einzelne Gläubige in der Verantwortung für sich und muss für sich die Entscheidung treffen, ob er aus seiner persönlichen Situation heraus einen öffentlichen Gottesdienst besuchen kann.

8. Die 2. Ergänzung ersetzt die Weihnachtsregelung des Bistums vom 16.12.2020 sowie die Regelungen der E-Mail vom 21.12.2020.

Für das Bistum Magdeburg



Dr. Gerhard Feige  
Bischof